

Feldwegesatzung der Stadt Büdingen vom 09.12.2020, (ABI vom 16.07.2021)

## **Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S.142), zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen**

#### **Präambel**

Die Feldwege der Stadt Büdingen haben neben Ihrer Funktion zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke eine immer stärker gewordene Funktion bei der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Das erfordert neben einem pfleglichen Umgang mit den Wegen auch die Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme der unterschiedlichen gleichberechtigten Nutzer, wie sie auch durch § 1 StVO mit dem Verbot, andere mehr als unbedingt erforderlich zu behindern oder zu gefährden seit Jahrzehnten festgeschrieben ist.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Feldwegenetz der gesamten Feldgemarkung mit Ausnahme
- a) der dem öffentl. Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen
  - b) der Waldwege

#### **§ 2 Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper
- c) der Bewuchs
- d) die Beschilderung
- e) Die Grenzsteine

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich durch die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Einschränkung ergibt.

### **§ 5 Benutzung / Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken als in § 4 festgelegt, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates zulässig.
- (2) Der Antrag und die Zulassung bedürfen der Schriftform. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen bei Kontrolle zur Überprüfung vorzuzeigen. Mit der Erlaubnis können Fristen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (3) Bei der Benutzung durch Reiter oder Gespannfahrzeuge im Rahmen des Pferdesportes kann die Kennzeichnung des Pferdes oder des Fahrzeuges, aus der der Halter ersichtlich ist, gefordert werden.
- (4) Die Benutzung der Feldwege zu Zwecken der Holzabfuhr ist angesichts der bestehenden Holzabfuhrwege grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Erlaubnis zum Verlegen von Versorgungsleitungen wird nur dann erteilt, wenn sich der Eigentümer/Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

### **§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat eingeschränkt werden.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Hinweisschilder an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann vorab der ortsüblichen Bekanntmachung gesperrt werden.

### **§ 7 Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

- (1) Es ist unzulässig:
- a) Wege zu befahren, wenn wetterbedingt (Tauwetter, Frostaufbrüche, starke Regenfälle), größere Schäden entstehen oder entstehen können.
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben,
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen,
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben sowie durch Zupflügen,
  - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  - i) auf den Wegen Holz-, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzuliegen,
  - j) Bauschutt oder andere feste Stoffe ohne Erlaubnis des Magistrates auf unbefestigten Feldwegen abzukippen oder auszubreiten,
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 Buchst. H) und i) ist das Rücken und Lagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Hierbei entstehende Schäden sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu beheben.
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat diesen unaufgefordert zu reinigen; bei Saisonarbeiten spätestens am folgenden Samstag vor Einbruch der Dunkelheit. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht entstehen.

- (4) Bei Mieten ist ein Abstand zu wahren, der die Feldwege und Seitenstreifen nicht beeinträchtigt.
- (5) Wird an einem Feldweg Vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergleichen angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
- (6) Beim Pflügen dürfen Feldwege nicht zum Wenden benutzt werden.

### **§ 9**

#### **Landwirtschaftliche Nutzung entbehrlicher Feldwege**

Entbehrliche Wiesenwege können landwirtschaftlich genutzt werden, sofern alle angrenzenden Grundstücke über andere angrenzende Feld- oder Wiesenwege erschlossen sind. Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Büdingen zu beantragen und kann in Abstimmung mit der UNB gestattet werden. Der jeweilige Ortsbeirat und Ortslandwirt ist zu dem Antrag zu hören. Eine Nutzung ohne vorherige Genehmigung des Magistrats ist untersagt. Alle naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im näheren Umfeld vorzunehmen, z.B. möglich Blühstreifen, Heckenpflege, Lerchenfenster zu errichten, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Landwirten.

### **§ 10**

#### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Pächter der an die Wege und Gräben angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch den Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege sowie der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Pächtern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebänke ist verboten, die Wegeparzelle ist bei Ausbringung der Dünger und Pflanzenschutzmittel auszusparen. Die Mahd des Bankettes zusammen mit dem angrenzenden Grünland ist erlaubt.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung.
- (4) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden. Die Grabendurchlässe sind von dem Antragsteller störungsfrei zu halten.
- (5) Die Pflege von meist grasbewachsenen schmalen Gräben zwischen privaten Grundstücken (zwei Äckern oder Fluren) obliegt den angrenzenden Eigentümern oder Besitzer je zur Hälfte, soweit der Magistrat keine Regelung getroffen hat. Ein erforderliches Ausbaggern der Gräben ist Aufgaben der Stadt Büdingen. Stauungen sind daher dem Magistrat zu melden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
  - c) gegen die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
  - d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - e) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 Abs. 2 des Hess. Feld- und Forstschutzgesetzes in der vom 01.01.1975 an geltenden Fassung (GVBl. S. 54), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
  - f) der Vorschrift des § 8 Abs. 2, § 9 und § 10 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1969 (BGBl. I S. 48), in der Fassung vom 02.01.1975 (GVBl. I S.80) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§§ Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

## **§ 12 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung vom 05.02.1973 (GVBl. I S. 57).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die auf den Bereich der Gemarkung Vonhausen beschränkte Satzung vom 15. Juli 2005 außer Kraft.

-----

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen  
Büdingen, 15.07.2021

Henrike Strauch  
Erste Stadträtin

Stand Juli 2021